



Stand: 14.07.2020

## **Infos für Vereine zur aktuellen Corona-Pandemie**

### **I. Allgemeines (Spielbetrieb und Vereinsfragen)**

#### **Was bedeutet die Entscheidung des NFV-Vorstandes für den Spielbetrieb in Niedersachsen?**

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie wird der Fußball in Niedersachsen bis auf Weiteres ruhen. Das Präsidium des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV) hat beschlossen, die ursprünglich bis zum 19. April vorgesehene Aussetzung des Spiel- und Trainingsbetriebes aufgrund der jeweiligen staatlichen bzw. behördlichen Verfügungslage auf unbestimmte Zeit zu verlängern. Eine Fortsetzung des Spielbetriebes wird der NFV mindestens zwei Wochen vorher kommunizieren. Dies soll den Vereinen die Planung, soweit überhaupt möglich, erleichtern.

#### **Wann geht es mit dem Spielbetrieb weiter?**

Grundsätzlich ist der Spielbetrieb zunächst einmal auf unbestimmte Zeit ausgesetzt. Der NFV beurteilt die aktuelle Lage permanent und steht dafür in engem Austausch mit den zuständigen Behörden und befolgt selbstredend alle staatlichen Anordnungen und Empfehlungen. Der NFV wird die Aussetzung so lange wie nötig aufrechterhalten. Auf dem außerordentlichen Verbandstag am 27.06.2020 wurde beschlossen, dass die Spielzeit 2019/20 abgebrochen wird und somit nicht fortgesetzt wird. Sobald eine Freigabe durch die Behörden erfolgt, kann die Spielzeit 2020/21 starten. Die Freigabe ist bisher weder erfolgt noch terminiert.

#### ***Neu* Die Sportministerkonferenz hat die Wiederaufnahme der Freiluft-Sportarten beschlossen. Was bedeutet das für den Fußball?**

Die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen ist mit unbegrenzter Personenzahl wieder erlaubt. Inzwischen dürfen auch Sporthallen wieder genutzt werden.



Stand: 14.07.2020

Bei festen Kleingruppen bis maximal 30 Personen darf nun wieder mit Kontakt trainiert werden, die Abstandsregeln sind somit aufgehoben. Die hierfür notwendige Dokumentation der Kontaktdaten stellt dabei trotz der größeren Gruppen sicher, dass mögliche Infektionsketten dennoch nachvollzogen werden können.

Die Umkleiden und Duschräume dürfen ab sofort wieder genutzt werden. Hier sollte aber weiterhin besonders auf die Hygiene- und Abstandsregeln geachtet werden.

### **Neu Sind Spiele gegen Mannschaften anderer Vereine erlaubt?**

Ja! Insgesamt dürfen aber nicht mehr als 30 Personen am Spiel teilnehmen. Hierzu zählen:

- 29 beteiligte Spieler (inklusive Ersatzspieler) aus den beteiligten Mannschaften
- 1 Schiedsrichter

Des Weiteren sind folgende weitere Personen unter Wahrung der Abstandsregeln im Innenraum erlaubt, die nicht unter die 30-Personen-Grenze fallen:

- Schiedsrichterassistenten
- Mannschaftsverantwortliche (Trainer, Betreuer etc.)

Alle Daten der gegeneinander spielenden Personen müssen festgehalten werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann

### **Neu Sind Zuschauer erlaubt?**

Ja. Bis zu 50 stehende Zuschauer dürfen unter konsequenter Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei den Freundschaftsspielen zusehen.

### **Neu Können Turniere ausgetragen werden?**

Grundsätzlich sind nur Spiele zwischen zwei Mannschaften im 11er-Spielbetrieb erlaubt, da sonst die Maximalzahl von 30 Personen pro Gruppe überschritten wird.

Unterhalb des 11er-Spielbetriebs könnten bis zum Erreichen der Maximalzahl von 30 Personen pro Gruppe mehrere Teams gegeneinander antreten.



Stand: 14.07.2020

### **Was ist mit Wechseln von Spielern?**

Da auf dem Verbandstag der Abbruch der Saison beschlossen wurde, findet die Wechselperiode wie gewohnt vom 01.7. bis 31.08. statt. Das bedeutet auch, dass sich Spieler bis zum 30.06.2020 abgemeldet haben müssen.

Es gilt zudem die Besonderheit, dass die 6-Monats-Regelung des § 5 Abs. 3 f) SpO außer Kraft gesetzt ist. Normalerweise gilt, dass Amateure, die mindestens sechs Monate kein Spiel bestritten haben, den Verein wechseln können, ohne dass es dafür der Zustimmung des abgebenden Klubs bedarf. Der Verband macht Gebrauch von dieser sog. „Kann-Vorschrift“ und dem damit eingeräumten Ermessen, indem er diese nur für Spieler/Innen anwendet, die bereits vor der Aussetzung des Spielbetriebes (12.03.2020) aufgrund einer 6-monatigen Nichtteilnahme am Pflichtspielbetrieb „frei“ waren. Alle anderen Spieler/Innen, die nun mit Nichtzustimmung den Verein wechseln, erhalten eine Wartefrist bis zum 01.11.2020. Diese kann aber – wie gewohnt – durch Zahlung einer Ausbildungsentschädigung oder durch nachträgliche Einigung in eine sofortige Spielerlaubnis umgewandelt werden.

### **Muss ich Trainer-Gehälter weiterbezahlen, auch wenn der Trainings- und Spielbetrieb ruht?**

Hier ist von entscheidender Bedeutung, ob es sich um einen angestellten Übungsleiter handelt oder um einen Übungsleiter in freier Mitarbeit.

Handelt es sich um einen angestellten Übungsleiter, so hat er Anspruch auf Lohnfortzahlung trotz Schließung der Sportstätte.

Handelt es sich um eine Übungsleiter in freier Mitarbeit, so trägt er das finanzielle Risiko seines Ausfalls selbst.

### **Was gilt für Mitgliedsbeiträge im Verein?**

Zwar ist das Nutzen der Vereinsanlagen derzeit untersagt, das heißt jedoch nicht, dass auch die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen entfällt. Denn die Mitgliedschaft im Verein und die festgelegten Beiträge stehen nicht in einem Gegenseitigkeitsverhältnis, wie es z.B. bei Verträgen der Fall ist. Insbesondere schuldet der Verein keine „Leistung“. Mit dem Beitrag „bezahlt“ man auch nicht seine Mitgliedschaft; vielmehr



Stand: 14.07.2020

dient der Beitrag der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke. Insofern scheidet ein Anspruch auf Rückzahlung oder Zurückbehaltung von Beiträgen aus. Spieler können aber trotzdem jederzeit aus dem Verein austreten (gemäß der in der Satzung festgelegten Kündigungsfristen).

Gerade jetzt ist es aber wichtig, dass die Mitglieder ihre Vereine, die unter der Corona-Pandemie leiden, unterstützen und ihnen treu und solidarisch gegenüber bleiben.

Wir appellieren daher an alle Spieler besonders in der aktuellen Phase Mitglied zu bleiben und weiterhin den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, zumal dieser in der Regel insbesondere dazu dient, die laufenden Kosten des Vereinsbetriebs zu decken.

### **Laut Hygienekonzept des NFV soll ein Hygienebeauftragter ernannt werden. Ist dies für alle Vereine verpflichtend?**

Eine Verpflichtung zur Ernennung eines Hygienebeauftragten gibt es nicht, dies ist lediglich eine Empfehlung des NFV an die Vereine. Die Ernennung einer solchen Person hilft dem Verein am Ende bei der Nachweisführung, dass er das Nötigste getan hat, um das Wesentliche für einen Sportbetrieb unter Corona-Bedingungen stattfinden zu lassen, ihn also kein Organisationsverschulden trifft.

### **Haftet der Verein, wenn sich ein Spieler beim Training mit Corona ansteckt?**

Die Haftung wegen einer Infektion einer Person mit COVID-19 setzt eine Sorgfaltspflichtverletzung auf Seiten der Verantwortlichen voraus. Insofern hat der Vorstand alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und geeignet sind, eine Verbreitung des Virus und eine Infektion der Teilnehmer\*innen beim Training zu verhindern. Hierzu zählen geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und Gewährleistung eines Mindestabstands. Die jeweils zu treffenden Maßnahmen hängen von örtlichen Begebenheiten, sind sportartspezifisch zu treffen und hängen demgemäß von den Umständen des Einzelfalles ab. Vorkehrungen wie Registrierung der Teilnehmer\*innen, Hinweise auf Husten- und Niesetikette und kontaktfreie Begrüßungen, regelmäßige Reinigungsintervalle dürften dabei zu den Standardmaßnahmen gehören.



Stand: 14.07.2020

Ein absoluter Schutz wird jedoch nicht herstellbar sein. Zudem müsste eine infizierte Person nachweisen, dass die Infektion durch die Teilnahme am Vereinssportbetrieb verursacht und durch das Verhalten des Vorstands (oder anderer Verantwortlicher auf Seiten des Vereins) verschuldet wurde. Ersteres dürfte praktisch kaum möglich sein. Im Übrigen ist die Haftung des Vorstands, der unentgeltlich tätig ist oder keine den Ehrenamtsfreibetrag überschreitende Vergütung erhält, im Verhältnis zum Verein und zu den Mitgliedern des Vereins auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **Neu Können Vorstandssitzungen oder Versammlungen anderer Gremien stattfinden?**

Laut dem Land Niedersachsen dürfen von nun an wieder Vorstands- und Gremiensitzungen sowie Mitgliederversammlungen abgehalten werden. Hierbei ist aber sicherzustellen, dass die Teilnehmenden, die nicht einem Hausstand angehören, sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen und während des Aufenthaltes in den Räumlichkeiten einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten.

Der Bundestag hat zudem im Eilverfahren diverse Änderungen im Vereinsrecht beschlossen, um Vereinen ihre Arbeit zu erleichtern. So ist nun geregelt, dass der alte Vorstand nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt.

Auch wurden Erleichterungen für die Durchführung der Mitgliederversammlung beschlossen. Es ist nun - auch ohne ausdrückliche Regelung in der Satzung - die Durchführung von Online-Versammlungen zulässig, inklusive elektronischer Abstimmung. Hierzu dürfte es erforderlich sein, dass der Verein die für die Durchführung der Versammlung nötige technische Infrastruktur zur Verfügung stellt und gewährleistet wird, dass die online auszuübenden Mitgliederrechte nur von den Mitgliedern ausgeübt werden können.

Daneben ist es aber möglich, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung schriftlich abzustimmen.

Des Weiteren sind fortan auch schriftliche Beschlussfassungen ohne Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren zulässig. Hierzu müssen alle



Stand: 14.07.2020

(stimmberechtigten) Mitglieder beteiligt werden; es muss ein Termin, bis zu dem abgestimmt wird, gesetzt werden und es müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder (hier dürften wohl nur die stimmberechtigten Mitglieder gemeint sein) ihre Stimme abgeben. Nicht geändert wurden die im Gesetz/der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse. Für die Zweckänderung ist somit nach § 33 Absatz 1 S. 2 BGB nach wie vor die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; für Satzungsänderungen gilt nach wie vor die Dreiviertelmehrheit nach § 33 Abs. 1 BGB (soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht).

Diese Regelungen gelten nur für die im Jahr 2020 ablaufenden Bestellungen von Vereins- oder Stiftungsvorständen und im Jahr 2020 stattfindende Versammlungen von Vereinen.

### **Ab wann ist die Sportschule inklusive Lehrbetrieb wieder geöffnet?**

Ab dem 15.06.2020 geht es langsam wieder los und der Lehrgangsbetrieb wird mit gewissen Auflagen und Einschränkungen wieder starten. Diejenigen, die im Jahr 2020 einen Platz für einen B-Lizenz-Lehrgang hatten, werden einen Erstzugriff auf den Ersatzlehrgang haben, der zu einem späteren Zeitpunkt angesetzt wird. Der Platz geht somit nicht verloren. Für die Sicherheit aller Kollegen/innen und Lehrgangsteilnehmer/innen, wird gebeten auf allen öffentlichen Wegen der Akademie Masken zu tragen. Es wird eine Maskenpflicht für alle herrschen. Bei weiteren Fragen nehmt bitte direkt [Kontakt mit der Sportschule](#) auf.

### **Ich habe das DFB-Mobil gebucht – Wird der Besuch nachgeholt oder muss ich einen neuen Termin beantragen, sobald die Krise vorbei ist?**

Die zuständigen Mitarbeiter des DFB-Mobil werden aktiv Kontakt zu den Ansprechpartnern der bereits gebuchten Termine aufnehmen und die Abstimmungen für einen Ausweichtermin koordinieren.

Nachdem die Möglichkeit zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs in den niedersächsischen Vereinen nunmehr gegeben ist, gilt es dennoch verschiedene behördliche Anordnungen zu beachten. Hier möchte der NFV weitere Abhilfe leisten

Stand: 14.07.2020

und die Trainerinnen und Trainer mit dem digitalen DFB-Mobil-Angebot „[Re-Start Vereinsfußball – Training in Corona-Zeiten](#)“ auf das Training während der Corona-Pandemie vorbereiten.

**Nachdem Anzeigen in der Stadionzeitung oder auf unserer Homepage nicht frequentiert wahrgenommen werden oder wegfallen und der Spielbetrieb ruht – können die Sponsoren Ansprüche gegen uns geltend machen?**

Fehlt die Sichtbarkeit der Werbung, so wird der Sponsor von seiner Geldleistung grundsätzlich befreit. Dieses ist jedoch vom Einzelfall abhängig. Hierbei ist entscheidend, welche vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden. Online-Werbung z.B. könnte in Form von Teilleistung vergütet werden. Eine Anzeige in der Stadionzeitung (die aktuell nicht gedruckt wird) ist aber nicht in Rechnung zu stellen. Bei Bandenwerbung oder vielleicht auch Trikot-Sponsoring ist die werbliche Leistung im Stadion oder auf dem Trikot vorhanden, es fehlt jedoch die mediale Sichtbarkeit. Da könnte man von einer Störung der Geschäftsgrundlage sprechen. Rechtlich betrachtet könnte man eine Anpassung des Vertrages vornehmen. Ein proaktiver Zugang auf den Sponsor ist hierbei ggf. ratsam, sodass Vereinbarungen für die jetzt schwierige Phase treffen. Denn auch die Sponsoren geraten aktuell in eine Schieflage. Es wäre somit wünschenswert, wenn Lösungen gefunden werden könnten, die für beide Seiten tragbar sind.

## **II. Vertragsspieler**

**Müssen Gehälter für Vertragsspieler weiterbezahlt werden?**

Grundsätzlich ist der Grundlohn während der Saisonunterbrechung wegen § 615 S. 3 BGB fortzuzahlen. Da es sich bei den meisten Vertragsspielern um Minijobber handelt, kann auch nicht auf Kurzarbeit umgestellt werden.

Im Einvernehmen mit den Spielern können die Verträge aber als „ruhend“ gestellt werden oder sich auch auf ein geringeres Entgelt geeinigt werden.

Ist der Vertrag auf „ruhend“ gestellt, besteht das Arbeitsverhältnis grundsätzlich weiter, der Verein kann aber zum Beispiel mit dem Spieler vereinbaren, dass aufgrund der



Stand: 14.07.2020

aktuellen Corona-Situation und der schlechten Finanzlage des Vereins, die Zahlungen an den Spieler eingestellt werden.

Als Verein und Arbeitgeber müssen Sie dieses „Ruhe des Vertrages“ der Minijob-Zentrale melden, dies ist eine sogenannte Unterbrechungsanzeige. Arbeitsrechtlich besteht beim Ruhe das Arbeitsverhältnis weiter – sozialversicherungsrechtlich müssen sie bei Nullzahlung an den Spieler auch null Sozialversicherung leisten. Ebenso muss dann bei einem eventuellen Wiedereinsetzen Ihrer Zahlungen an den Spieler dies der Minijob-Zentrale gemeldet werden.

In der aktuellen Situation akzeptiert der NFV dieses Ruhe der Vertragsspielerverträge ohne Sanktion für den Verein oder Entziehen der Spielerlaubnis.

Bitte zeigen Sie uns gegenüber das Ruhe der Vertragsspielerverträge – unter Beilage einer Kopie der Vereinbarung mit dem Spieler – an, per Post oder per Mail an [tomasz.zelazinski@nfv.de](mailto:tomasz.zelazinski@nfv.de)

### **Wie verhält es sich mit Ansprüchen auf Fahrtkosten- und anderen Aufwendungen?**

Während des Annahmeverzugs ist der Arbeitgeber zur Fortzahlung von Aufwendungsersatzleistungen grundsätzlich nicht verpflichtet, soweit die Leistungen davon abhängig sind, dass der Arbeitnehmer tatsächlich arbeitet oder dass ihm tatsächlich Aufwendungen entstehen. Entsprechend besteht kein Anspruch der Spieler auf Fahrtkosten für Fahrten zum Training und Spiel. Anders kann es sich für Reinigungszuschüsse verhalten, wenn durch häusliches Training Schmutzwäsche entsteht. Zu beachten ist ferner: Enthält der (pauschalierte) Aufwendungsersatz einen versteckten Vergütungsbestandteil, so ist dieser fortzuzahlen.

### **Reicht die Absage des Spielbetriebes allgemein dafür aus, dass der Arbeitsausfall angenommen wird?**

Nein. Richtig ist, dass die Absage der Spiele zu einem Ausfall der insoweit zu erbringenden Leistung führt. Aber: Die Leistungen eines Sportlers bestehen sowohl im Training als auch in der Teilnahme am Spielbetrieb/Wettkampfbetrieb. Wenn ein Wettkampfbetrieb nicht stattfinden kann, ist der Sportler nach wie vor noch zur





Stand: 14.07.2020

Trainingsleistung verpflichtet. Durch Ausfall des Spielbetriebes/Wettkampfbetriebes liegt also allenfalls ein teilweiser Arbeitsausfall vor, der allerdings regelmäßig durch entsprechende Trainingseinheiten kompensiert werden wird. Allerdings kann sich aus der Absage des Spielbetriebes/Wettkampfbetriebes durchaus ein Grund für Kurzarbeit ergeben, wenn der Arbeitgeber durch diese Absage wirtschaftlich so betroffen ist, dass eine weitere Beschäftigung der Sportler nur mit Trainingsbetrieb nicht mehr sinnvoll ist.

### **Kann ich während der Kurzarbeit anordnen, dass meine Sportler zu Hause weiter trainieren?**

Grundsätzlich gehört die Teilnahme am Training zu den arbeitsvertraglichen Pflichten der Sportlerinnen und Sportler. Wer also trainiert, erleidet keinen Arbeitsausfall. Allerdings bedeutet Kurzarbeit nicht zwingend „Kurzarbeit Null“. Wer also bspw. den Wettkampfbetrieb aussetzt und gleichzeitig anordnet, dass weiterhin Training stattzufinden hat, reduziert das Arbeitsvolumen dabei um einen bestimmten Prozentsatz.